

Teil III: Folgen eines fehlerhaften Verwaltungsakts

- A. Fehlerhaftigkeit des VA
 - 1. Rechtmäßigkeit
 - a. Formelle und materielle Rechtmäßigkeit
 - b. Gebrauch von Schemata
 - c. Anspruchs- und Eingriffsschema
 - (A.) Allgemeines Schema:
 - (B.) Detailliertes Anspruchs- bzw. Eingriffsschema
 - 2. Fehlerhaftigkeit des Verwaltungsaktes
 - a. Folgen der Fehlerhaftigkeit
 - b. Bedeutung der Rechtswidrigkeit/Nichtigkeit
 - c. Aufhebbarkeit des VA
 - d. Unterscheidungen im Einzelnen
 - 3. Der nichtige VA
 - a. Allgemeines
 - b. Die Nichtigkeitsgründe
 - 4. Der schlicht rechtswidrige VA
 - a. Begriff
 - b. Aufhebbarkeit
 - c. Heilbarkeit
 - d. Unbeachtliche Fehler
 - e. Schaubild: Aufhebbarkeit von fehlerhaften Verwaltungsakten

Teil III: Folgen eines fehlerhaften Verwaltungsakts

In diesem Kapitel soll die Erkenntnis erlangt werden, welche Konsequenzen sich aus dem Grundsatz der **Gesetzmäßigkeit** für den konkreten Verwaltungsakt ergeben. Liegen Verstöße gegen Gesetze vor, muß zwischen dem **schlicht rechtswidrigen** und dem **nichtigen Verwaltungsakt** unterschieden werden. In manchen Fällen bleiben die Fehler des Verwaltungsakts sogar ganz ohne Sanktion für die Behörde.

A. Fehlerhaftigkeit des VA

1. Rechtmäßigkeit

Nach dem Vorrang des Gesetzes ist der Verwaltungsakt **rechtmäßig**, wenn alle gesetzlichen Vorschriften beachtet bzw. eingehalten worden sind. Man unterscheidet dabei zwischen formeller und materieller Rechtmäßigkeit.

a. Formelle und materielle Rechtmäßigkeit

formelle Rechtmäßigkeit:

zuständige Behörde
Formvorschriften
Verfahrensvorschriften
Bekanntgabe wirksam

materielle Rechtmäßigkeit:

Ermächtigungs- bzw. Anspruchs-
grundlage
Tatbestandsvoraussetzungen liegen
vor

zutreffende Rechtsfolge

richtiger Adressat
ggfs. Ermessen
Grds. der Verhältnismäßigkeit

Liegen diese Voraussetzungen jeweils vor, so ist der Verwaltungsakt fehlerfrei = rechtmäßig. Umgekehrt ist der Verwaltungsakt fehlerhaft, wenn die Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen nicht vorliegen.

b. Gebrauch von Schemata

Schemata enthalten in formalisierter Form nach den o.a. Kriterien **typische** Anforderungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Verwaltungsakt rechtmäßig ist. Deshalb kann man sich an ihnen am Anfang recht gut **orientieren**, man kann mit ihrer Hilfe die Strukturen des Verfahrens, seinen Fortgang und die jeweiligen Anforderungen besser verstehen und durchschauen lernen. Zugleich vermitteln Schemata am Anfang eine gewisse **Sicherheit** bei der Suche nach den Problemen des zu bearbeitenden Falles und ihrer Lösung.

Schemata sind aber **nicht ganz ungefährlich**, weil sie eben nur typische Problemfälle betreffen, im konkreten Einzelfall aber ausnahmsweise die Schwierigkeiten ganz anders gelagert sein können.

Die verschiedenen Schemata unterscheiden sich je nach der Fragestellung oder Perspektive. Einige gehen von der Frage aus, ob ein erlassener Verwaltungsakt rechtmäßig ist, oder ob und welcher Verwaltungsakt recht- und zweckmäßig erst erlassen werden soll.

Ich schlage das allgemeinere **Eingriffs- und Anspruchsschema** vor, das auf alle Fälle anwendbar ist und insbesondere das hohe Maß an Übereinstimmung bei der Prüfung belastender bzw. begünstigender Verwaltungsakte erkennen läßt.

c. Anspruchs- und Eingriffsschema

(A.) Allgemeines Schema:

formelle Rechtmäßigkeit:	zuständige Behörde
	Formvorschriften
	Verfahrensvorschriften
	Bekanntgabe wirksam
materielle Rechtmäßigkeit:	Ermächtigungs- bzw. Anspruchsgrundlage
	Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor
zutreffende Rechtsfolge	richtiger Adressat
	ggfs. Ermessen
	Grds. der Verhältnismäßigkeit

(B.) Detailliertes Anspruchs- bzw. Eingriffsschema:

Anspruchsschema**nur Anspruchsprüfung**

Prüfung des Vorliegens eines Rechtsanspruchs auf Erlass eines begünstigenden VA (Gesetzesvorrang)

gilt f. beide Prüfungsarten**1. Formelle Rechtmäßigkeit**

- a. Zuständigkeit
- b. Verfahrensvorschriften beachtet?
- c. Fristen eingehalten?
- d. Form des VA?
- e. Begründungszwang?

Heilung von Form- oder Verfahrensfehlern?

g. Antragserfordernis? -
Antrag gestellt?

h. Sachbescheidungsinteresse?

2. Materielle Rechtmäßigkeit

a. Anspruchsgrundlage

1) Verstoß gegen höherrangiges Recht?

2) Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe?

b. Richtiger Adressat der Begünstigung?

c. Bestimmtheit

d. ggf. Anspruch auf pflichtgemäße Ermessensausübung?

Eingriffsschema**nur Eingriffsprüfung**

Prüfung der Rechtmäßigkeit eines belastenden VA (Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes)

a. Ermächtigungsgrundlage

b. Störer (§§ 6, 7 PolG), u.U. Nichtstörer, (§ 9 PolG)

d. ggf.: Pflichtgemäße Ermessensausübung?

e. Fehlerfreie Ermessensausübung?

Entschließungs-/Auswahlermessen?

Ermessensmißbrauch?

Ermessensunterschreitung?

Ermessensüberschreitung?

Grenzen der Ermächtigung?

Grds der Verhältnismäßigkeit?

höherrangiges Recht, insb. Grundrechte?

Ermessensreduzierung?

(Im Widerspruchsverfahren: Zweckmäßigkeitsskontrolle?)

Falls erforderlich nach Aufgabenstellung:

4. (zutreffende) Rechtsbehelfsbelehrung?

5. Bekanntgabe/Zustellung des VA

2. Fehlerhaftigkeit des Verwaltungsaktes

Der Verwaltungsakt ist fehlerhaft, wenn er nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist, insbesondere also, wenn er nicht rechtmäßig ist. Das ist der Fall, wenn eine formelle oder materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung nicht erfüllt ist.

a. Folgen der Fehlerhaftigkeit

Fehlerhaftigkeit ist der Oberbegriff, der verschiedene Arten von Mängeln umfaßt:

Gemäß § 43 Abs. 3 LVwVfG ist der nichtige Verwaltungsakt unwirksam. Im übrigen ist der (schlicht-rechtswidrige) Verwaltungsakt wirksam, solange er bestehen bleibt (§ 43 Abs. 2 LVwVfG).

Daraus folgt, daß die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts grundsätzlich nicht seine Wirksamkeit berührt. Nur bei ganz besonders schweren Fehlern soll der Verwaltungsakt überhaupt unwirksam, also nichtig sein (§ 44 Abs. 1 LVwVfG). Dies wird im allgemeinen begründet mit

- dem Autoritätsanspruch des Verwaltungsakts als staatlichem Willensakt
- der Vermutung der Richtigkeit des Verwaltungsakts
- dem Justizmonopol im Rahmen des Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz
- dem Grundsatz von Vertrauensschutz und Stabilität

beachte zu § 43 Abs. 2, 3 LVwVfG:

(1) Der Verwaltungsakt ist rechtmäßig, also wirksam

- (2) der Verwaltungsakt ist bloß schlicht rechtswidrig und also wirksam, aber aufhebbar (anfechtbar)
- (3) der Verwaltungsakt ist nichtig, also unwirksam
- b. Bedeutung der Rechtswidrigkeit/Nichtigkeit
- haftungsrechtliche Folgen: Amtshaftungsanspruch aus Art. 34 Grundgesetz in Verbindung mit § 839 BGB
 - Befugnis der Behörde, den Verwaltungsakt zurückzunehmen
 - Befugnisse der Rechts- und/oder Fachaufsicht, den Verwaltungsakt aufzuheben
 - Statthaftigkeit von Widerspruch und Klage

c. Aufhebbarkeit des VA

- der schlicht-rechtswidrige Verwaltungsakt ist zwar wirksam, aber aufhebbar
 - im Rahmen der Rechts-/Fachaufsicht
 - im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens
- aber nicht, wenn der
 - Mangel heilbar ist und geheilt wurde, § 45 LVwVfG
 - Mangel unbeachtlich ist, § 46 LVwVfG
 - fehlerhafte Verwaltungsakt in einen fehlerfreien Verwaltungsakt umgedeutet werden kann, § 47
- Der Betroffene muß sich selbst um die Aufhebung eines schlicht-rechtswidrigen Verwaltungsakts bemühen. Da dieser Verwaltungsakt wirksam ist, wird er sonst bestandskräftig. Er kann (dann) Grundlage von Verwaltungsvollstreckung und Owi-Verfahren sein.
- Nur der nichtige Verwaltungsakt braucht nicht aufgehoben zu werden, denn er ist unwirksam.
- Die Abgrenzung zwischen schlicht-rechtswidrigem und nichtigem Verwaltungsakt kann schwierig sein.

d. Unterscheidungen im Einzelnen

Nichtakte und bloß unrichtige Verwaltungsakte sind nicht wirklich fehlerhafte Verwaltungsakte.

Nichtakte = Handlungen, die äußerlich einen Verwaltungsakt darstellen könnten, aber nicht von einer staatlichen Behörde erlassen worden sind. Das kann vorliegen bei

- Fällen von Amtsanmaßung
- Scherzhandlungen und
- (str.) Verwaltungsakten unter Zwang (vgl. dazu § 48 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 LVwVfG)

Nichtakte sind keine (nichtigen) Verwaltungsakte und haben keine Rechtsfolgen. Im Rahmen des Rechtsscheins müssen sie aber wie nichtige Verwaltungsakte angefochten werden können

vgl. dazu Beispiel bei Schweickhardt, Rdn. 588

Bloß unrichtige Verwaltungsakte (vgl. § 42 LVwVfG) sind Verwaltungsakte, denen Schreib- oder Rechenfehler anhaften. Voraussetzung dafür ist, daß

das Geschriebene erkennbar nicht mit dem gewollten Inhalt des Verwaltungsakts übereinstimmt.

Abgrenzung: Die Unrichtigkeit darf nicht das Ergebnis einer rechtlichen Prüfung oder Überlegung sein,

Bsp.: Falsche Flurstücknummer in der Baugenehmigung

Rechtsfolge nach § 42 LVwVfG: Die Behörde kann den Fehler jederzeit berichtigen. Der Beteiligte hat Anspruch auf die Berichtigung, wenn er ein berechtigtes Interesse daran geltend machen kann.

Bsp.: Bepflanzungsaufgabe bezüglich des falschen, ganz anders genutzten Grundstücks

Bei Ablehnung der Berichtigung durch die Behörde kann eine allgemeine **Leistungsklage** erhoben werden, weil ja nicht eine Regelung durch Verwaltungsakt, sondern eine rein tatsächliche Korrektur auf dem Bescheid gewollt wird.

3. Der nichtige VA

a Allgemeines

Offenkundige und besonders schwerwiegende Fehler führen nach § 44 LVwVfG (oder spezielleren Vorschriften) zur Nichtigkeit des Verwaltungsaktes, sodass der nichtige Verwaltungsakt, anders als der bloß schlicht-rechtswidrige, überhaupt nicht wirksam ist. Denn der o.a. staatliche **Autoritätsanspruch** und die **Vermutung der Richtigkeit** bzw. Gesetzmäßigkeit eines Verwaltungsakts können jedenfalls dann keine Geltung beanspruchen, wenn ein offenkundiger Mangel vorliegt.

Der nichtige Verwaltungsakt muß deshalb auch von niemandem beachtet werden. Er kann auch nicht die Grundlage von **Verwaltungszwang** oder von **Bußgeldverfahren** sein.

Führen formelle Fehler zur Nichtigkeit des Verwaltungsakts, so ist deren Heilbarkeit grundsätzlich ausgeschlossen. Etwas anderes kann nur gelten, wenn eine Rechtsnorm ausdrücklich die Heilbarkeit vorsieht.

Bsp.: § 13 Abs. 1 S. 2 LBG a. F.

Neben den schwerwiegenden Fehlern hat der Gesetzgeber einen Katalog von Fehlern geschaffen, die - unabhängig von ihrer Schwere und Offenkundigkeit - entweder immer oder aber nie zur Nichtigkeit führen sollen (vgl. dazu § 44 Abs. 2 und 3 LVwVfG).

b. Die Nichtigkeitsgründe

1) Aufbau von § 44 LVwVfG:

- Abs. 1: subsidiäre Generalklausel
- Abs. 2: (absolute) Nichtigkeitsgründe
- Abs. 3: Ausschluß der Nichtigkeitsfolge
- Abs. 4: Beschränkung auf Teilnichtigkeit
- Abs. 5: Feststellungsbefugnis bei Nichtigkeit

2) Prüfungsfolge

Aus dem Aufbau der Norm ergibt sich folgende Prüfungsfolge:

(1) liegt ein Fehler im Sinne des § 44 Abs. 2 vor?

ja: der Verwaltungsakt ist nichtig, weiter mit (4)

nein: weiter mit (2)

(2) liegt ein Fehler im Sinne des § 44 Abs. 3 vor?

ja: Verwaltungsakt ist nicht nichtig

nein: weiter mit (3)

(3) liegt ein Fehler im Sinne des § 44 Abs. 1 vor?

nein: keine Nichtigkeit

ja: Nichtigkeit, weiter mit (4)

(4) Ist der nichtige Teil des Verwaltungsakts abtrennbar?

nein: Verwaltungsakt ist voll nichtig.

ja: Verwaltungsakt ist nur teilweise nichtig

3) Die Nichtigkeitsgründe des § 44 Abs. 2

Es handelt sich um Fehler, die unabhängig von der Schwere und der Offenkundigkeit immer zur Nichtigkeit des Verwaltungsakts führen sollen, weil der Gesetzgeber es so geregelt hat.

4) Ausschluß der Nichtigkeit nach § 44 Abs. 3 LVwVfG

Es handelt sich um Fehler, die selbst dann nicht zur Nichtigkeit führen sollen, wenn sie schwer und offenkundig sind, weil der Gesetzgeber dies so gewollt hat.

5) Die evidenzabhängige Nichtigkeit nach § 44 Abs. 1 LVwVfG

Dieser Auffangtatbestand beinhaltet die vorher erwähnten besonders schweren Fehler, die es geboten erscheinen lassen, als Rechtsfolge die Unwirksamkeit des Verwaltungsakts anzunehmen. Tatbestandsvoraussetzungen der Norm sind:

Fehler: Der Verwaltungsakt ist fehlerhaft, wenn er rechtswidrig ist. Es muß also ein Verstoß gegen rechtliche Vorschriften vorliegen, sei es in formeller oder in materiell-rechtlicher Hinsicht.

besonders schwerwiegender Fehler: der Fehler wiegt besonders schwer, wenn er in einem solchen Widerspruch zur geltenden Rechtsordnung und den ihr zugrunde liegenden gemeinschaftlichen Wertvorstellungen steht, daß seine Hinnahe unerträglich wäre. Als Indiz kann man § 44 Abs. 2 heranziehen, d.h. die Fehler im Rahmen des Abs. 1 müssen mindestens so schwer wiegen wie die in Abs. 2.

Offenkundigkeit des Fehlers: die Schwere der Fehlerhaftigkeit muß für einen unvoreingenommenen, mit den maßgeblichen Umständen vertrauten Beobachter bei verständiger Würdigung ohne weiteres ersichtlich sein. Der Fehler ist offenkundig, wenn der Verwaltungsakt den Makel auf der Stirne trägt.

Beispiele für Offenkundigkeit:

- Verstoß gegen § 121 VwGO
- fehlende Verwaltungskompetenz: Parteiverbot durch eine Behörde, statt durch das BVerfG; Verhängung einer Strafe nach dem StGB durch eine Behörde, statt durch ein Gericht
- fehlende Verbands- bzw. fehlende Ressortzuständigkeit: Verfügung eines Landesbehörde anstelle einer Bundesbehörde; Finanzamt genehmigt Bauvorhaben anstelle der Baurechtsbehörde
- (aber nicht nur behördeninterne Zuständigkeit wie beim Landratsamt als Baurechts- oder als Umweltschutzbehörde).

Beispiel für schwerwiegende Fehler:

- Fehlender Antrag bei antragsbedürftigem Verwaltungsakt; vgl. aber § 45;
- offensichtliche Geschäftsunfähigkeit des Amtswalters;
- Verletzung der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform; inhaltlich völlig unbestimmte oder widersprüchliche oder unsinnige Verwaltungsakte;
- offenkundiges Fehlen jeglicher Rechtsgrundlage.

6) Teilnichtigkeit nach § 44 Abs. 4

Nach dieser Norm hat die Nichtigkeit einer von mehreren Regelungen im Verwaltungsakt nicht zwingend die gänzliche Nichtigkeit des Verwaltungsakts zur Folge. Der Verwaltungsakt soll danach nur dann im Ganzen nichtig sein, wenn die Behörde ihn ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte. Das setzt voraus, daß die Nichtigkeit überhaupt nur einen abtrennbaren Teil des Verwaltungsakts erfaßt, es muß also ein **teilbarer Verwaltungsakt** vorliegen.

Beispiele:

- Teilbarkeit: wirksame Baugenehmigung mit nichtiger Auflage; Anordnung mit drei verschiedenen Geboten, eine davon ist nichtig.
- Unteilbarkeit: nichtige Genehmigung und an sich wirksame Auflage; nichtige Genehmigung und an sich wirksame Bedingung oder Befristung und umgekehrt.

7) Rechtsbehelfe bei Nichtigkeit:

Weil die Nichtigkeit, insbesondere in den Fällen des Abs. 1, nicht für jedermann gleichermaßen unstreitig sein muß, kann sich bei **gerichtlicher Prüfung** ergeben, daß der Verwaltungsakt doch nicht unwirksam ist. Dann wäre die **Anfechtungs-** oder **Verpflichtungsklage** zu erheben. Handelt es sich dagegen um einen wirklich nichtigen Verwaltungsakt, so wäre die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit statthaft. Diese ist aber nicht an eine Frist gebunden und bedarf auch keines Vorverfahrens. Die Rechtsprechung läßt wegen der möglichen Unsicherheit beides zu, also

- **Anfechtungswiderspruch** und **-klage** nach §§ 68 und 42 VwGO (arg. aus § 43 Abs. 2 S. 2 VwGO)
- **Feststellungsklage** nach § 43 VwGO

Nach § 44 Abs. 5 LVwVfG hat der Betroffene, der ein berechtigtes Interesse darlegen kann, auch die Möglichkeit, bei der Behörde die Feststellung der Nichtigkeit des Verwaltungsakts zu beantragen. Diese Feststellung wäre ein (feststellender) Verwaltungsakt, dessen Verweigerung wiederum mit der Verpflichtungsklage gerichtlich angegangen werden könnte.

4. Der schlicht rechtswidrige VA

a. Begriff

Schlicht-rechtswidrig ist ein Verwaltungsakt, der zwar fehlerhaft, aber nicht nichtig ist. Dieser Verwaltungsakt ist wirksam (§ 43 Abs. 2 LVwVfG), er kann unanfechtbar bzw. bestandskräftig werden und auch durch Verwaltungszwang vollstreckt werden.

b. Aufhebbarkeit

Aus § 43 Abs. 2 LVwVfG folgt, daß der schlicht-rechtswidrige Verwaltungsakt solange **wirksam** ist, solange er nicht aufgehoben wird. Die Vorschrift macht deutlich, daß "**Aufhebung**" der Oberbegriff ist, der insbesondere auch die **Rücknahme** und den **Widerruf** umfaßt (vgl. dazu §§ 48 und 49 LVwVfG).

Einen wichtigen weiteren Fall (vgl. § 43 Abs. 2 LVwVfG "oder anderweitig aufgehoben...") stellt die Aufhebung des Verwaltungsakts durch gerichtliches **Urteil** dar.

Nach § 113 Abs. 1 VwGO besteht ein Anspruch auf die Aufhebung des Verwaltungsakts, wenn dieser rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten

verletzt (= subjektive Rechtsverletzung, vgl. Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz). Der Anspruch auf Aufhebung wird aber eingeschränkt. Er gilt nicht, wenn sich die Fehlerhaftigkeit = Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakte **nicht** mehr **nachteilig auswirken** kann.

Das ist der Fall, wenn der Verwaltungsakt **nicht** **nichtig** ist und (s. oben 1.5 - S. 145)

- wenn der Mangel **heilbar** ist und **geheilt** wurde (§ 45 LVwVfG) oder
- wenn der Mangel unerheblich bzw. **unbeachtlich** ist (§ 46 LVwVfG) oder
- wenn der fehlerbehaftete Verwaltungsakt in einen fehlerfreien Verwaltungsakt **umgedeutet** werden kann (§ 47 LVwVfG)

Dies entspricht zugleich der klassischen Prüfungsfolge, wenn die Erfolgsaussichten einer Klage/eines Widerspruchs geprüft werden sollen und das Vorliegen eines Form- oder Verfahrensmangels bereits feststeht.

Spezialgesetzliche Vorschriften können aber besondere, abweichende Regelungen enthalten.

Wie immer gilt: die allgemeinen Regelungen des LVwVfG gelten nur vorbehaltlich spezialgesetzlicher Regelungen.

c. Heilbarkeit

1) Die Verfahrens- und Formfehler im Sinne des § 45 LVwVfG stellen Rechtsverstöße dar, die durch **Unterlassen** von wichtigen **Verfahrenshandlungen** entstanden sind. Sie machen den Verwaltungsakt rechtswidrig. Diese Fehler können geheilt werden, indem die unterlassenen Handlungen im Rahmen der zeitlichen Vorgaben des § 45 LVwVfG nachgeholt werden.

Heilung (Def.) ist also der Vorgang, durch welchen die Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsakts innerhalb eines begrenzten Zeitraums nachträglich beseitigt wird.

Folge ist, daß der Verwaltungsakt nunmehr aus diesem Grunde nicht mehr aufgehoben werden kann.

2) Heilbare Fehler: § 45

- Nr. 1: Fehlender Antrag
- Nr. 2: fehlende Begründung
- Nr. 3: fehlende Anhörung
- Nr. 4: fehlende Mitwirkung
- Nr. 5: fehlende Beteiligung einer anderen Behörde

3) Kostenlast im Widerspruchsverfahren. Danach trägt die Behörde die Kosten, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil der Mangel geheilt werden konnte (§ 80 Abs. 1 S. 2 LVwVfG).

d. Unbeachtliche Fehler

Einem Aufhebungsanspruch kann § 46 LVwVfG entgegenstehen. Das ist der Fall, wenn der Fehler unbeachtlich ist, weil er keinen Einfluss auf die Richtigkeit (materielle Rechtmäßigkeit) des Verwaltungsaktes hat.

1) Allgemeine Voraussetzung ist, dass

- der Fehler nicht zur Nichtigkeit des Verwaltungsakts führt und
- der Mangel nicht heilbar ist oder
- zwar heilbar, aber nicht geheilt ist
- es sich um einen in § 46 LVwVfG (oder Spezialgesetz) genannten Fehler (infolge Verletzung von **Verfahrens-** oder **Formvorschriften**) handelt.

Bei Verletzung von Regeln über die **Zuständigkeit** gelten Besonderheiten

2) Besondere Voraussetzung der Unbeachtlichkeit:

Der Fehler ist dann unbeachtlich, wenn er sich auf die Sachentscheidung keinen Einfluss genommen hat und dies offensichtlich ist.

Wäre bei Vermeidung des Fehlers eine andere Sachentscheidung (= **Entscheidungsalternative**) auszuschließen?

ja:	der Fehler ist unbeachtlich
nein:	der Fehler ist beachtlich
Beachte noch:	
bei gebundenem VA	bei Ermessens-VA
der formelle Mangel hat offensichtlich keinen Einfluss auf die Sachentscheidung, wenn der VA im Übrigen ("nicht <i>allein</i> deshalb") <u>materiell</u> rechtmäßig ist	der formelle Mangel hat nur dann offensichtlich keinen Einfluss auf die Sachentscheidung, wenn feststeht, dass die Behörde auch bei seiner Vermeidung <u>materiell</u> nicht anders entschieden hätte
	bei Ermessensreduzierung auf Null gilt das gleiche wie bei gebundenem Verwaltungshandeln

 Rechtsfolge

Obwohl der VA formell rechtswidrig ist, kann seine Aufhebung (iRd § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO) nicht verlangt werden, weil es an einer Rechtsverletzung des betroffenen Klägers fehlt (str.!).

e. Die Umdeutung, § 47 LVwVfG

Ein Anspruch auf Aufhebung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen einer Umdeutung nach § 47 LVwVfG vorliegen.

1) Begriff

Umdeutung (Def.) ist also die gedankliche Ersetzung eines rechtswidrig zustande gekommenen Verwaltungsakts durch einen rechtmäßigen.

Das ist nur anzunehmen, wenn die Voraussetzungen für den Erlass eines (anderen) fehlerfreien Verwaltungsaktes vorgelegen haben und auch alle verfahrensmäßigen Anforderungen dafür eingehalten worden sind.

Dann kann der fehlerhafte Verwaltungsakt so behandelt werden, als wäre er der fehlerfreie Verwaltungsakt.

2) vgl. aus der Rechtsprechung z.B.: Umdeutung einer fristlosen in eine fristgebundene Entlassung eines Probebeamten, BVerwGE 91, 73 ff. = DVBl. 1993, 395 ff.:

Ein fehlerhafter Rücknahme- oder Widerrufsbescheid kann aber im Wege der Umdeutung gemäß § 47 VwVfG als deklaratorische (anteilige) Aufhebung des ursprünglichen Zuwendungsbescheids aufrecht erhalten werden, Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 29.03.2006, - 6 UE 2874/04 -, <Juris> unter Berufung auf Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 9. Aufl., 2005, § 47 Rdnr. 15 m.w.N.).

3) Voraussetzungen der Umdeutung, § 47 LVwVfG

- Fehlerhafter und „neuer“ Verwaltungsakt verfolgen dasselbe Ziel, § 47 I
- Fehlerhafter und „neuer“ Verwaltungsakt setzen gleiche Form und gleiches Verfahren voraus, § 47 I
- „neuer“ Verwaltungsakt steht nicht erkennbar im Widerspruch zur Absicht der Behörde (Erfordernis/Ziel)
- „neuer“ Verwaltungsakt hat keine ungünstigere Rechtsfolge als der fehlerhafte Verwaltungsakt, § 47 II
- der fehlerhafte Verwaltungsakt kann nach § 48 LVwVfG zurückgenommen werden
- keine Umdeutung eines gebundenen in einen Ermessens-Verwaltungsakt

- Anhörung des Betroffenen

f. Schaubild: Aufhebbarkeit von fehlerhaften Verwaltungsakten

